



2021.02107

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE STEG-HOHTENN

Eingesehen

- das Aufgedossier „Gewässerraum Gemeinde Steg-Hohtenn“ vom 20. Dezember 2018 mit dem darin enthaltenen „Auflageplan“ im Massstab 1:2'000, dem „Technischen Plan“ im Massstab 1:2'000, den „Querprofilen“ im Massstab 1:250, den „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“ und dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 2 vom 11. Januar 2019;
- das durch die Gemeinde Steg-Hohtenn beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 13. Juni 2019 eingereichte Gesuch um Homologation;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (18. September 2019),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (26. September 2019),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (16. September 2019),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (11. Oktober 2019),
 - Dienststelle für Mobilität (17. September 2019),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (23. September 2019),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (24. März 2020),
 - Kantonales Amt Rhonewasserbau (25. Oktober 2019);
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor

Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Steg-Hohtenn befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Steg-Hohtenn beantragt in ihrer Eingabe vom 13. Juni 2019 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Lonza, Galdikanal. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann. Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Steg-Hohtenn für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.
- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass solche Grenzgewässer vorliegen. Die betroffene Gemeinde (Gampel-Bratsch) hat die Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.
- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Steg-Hohtenn ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Auflageplan“ im Massstab 1:2'000, vom 20. Dezember 2018 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen ist.

Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fließgewässer, ausgenommen die grossen Fließgewässer“ vom 29. November 2018, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, was damit begründet werden kann, dass sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert).

- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Auflageplan“ im Massstab 1:2'000, vom 20. Dezember 2018 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. Auch die übrigen Sektionen haben zu dem Projekt eine positive Vormeinung abgegeben.
- 3.2 Die Dienststelle für Raumentwicklung hat eine positive Vormeinung abgegeben. In ihrer Vormeinung hält die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) fest: Auf dem Abschnitt LO01 wird linksufrig eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund des Kriteriums «dicht überbautes Gebiet» gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV beantragt. Diesbezüglich ist die DRE der Ansicht, dass es sich bei diesem Abschnitt um dicht überbautes Baugebiet im Sinne der GSchV handelt, da es sich im nördlichen Bereich um eine Kernzone handelt und im südlichen Bereich die Fläche grossmehrheitlich mit Gebäuden, Parkplätzen und Strassen überbaut ist. Bei den einzelnen unbebauten Parzellen handelt es sich um Baulücken. Somit kann auf diesem Abschnitt der effektive Gewässerraum reduziert werden. Die Dienststelle weist in ihrer Vormeinung desweiteren darauf hin, dass der Gewässerraum gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen ist, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.
- 3.3 Die Dienststelle für Mobilität hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen. Die Dienststelle hält in ihrer Vormeinung betreffend *Kantonsstrassen Studien und Unterhalt* fest: Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).
- 3.4 Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, KGSchG), Umweltschutz (USG, KUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBö), Lärmschutz (LSV), Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Vermeidung und

Entsorgung von Abfällen (VVEA), Chemikalien-Risiko (ChemRRV), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, RUVVPV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend die Beurteilung des Projekts hält die Dienststelle fest, dass die Festlegung des Gewässerraums zu keiner Beeinträchtigung der Domänen des Umweltschutzes führt.

Die Dienststelle gibt zu den Gewässerräumen eine positive Vormeinung ab.

3.5 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

3.6 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft weist in ihrer Vormeinung darauf hin, dass auf dem Territorium der Gemeinde Steg-Hohtenn die bestehende Wasserkraftanlage der Kraftwerk Lötschen AG in Betrieb ist und dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlage (Wassererfassung, Entsander, Druckleitung etc.) gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig sind.

Die Dienststelle hält weiter fest, dass das vorgelegte Auflageprojekt die erworbenen Rechte der Konzessionärin, die Kraftwerk Lötschen AG, in keiner Weise beeinträchtigen darf, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

Darüber hinaus hat die Dienststelle eine positive Vormeinung abgegeben.

3.7 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere und die Dienststelle Hochwasserschutz Rhone (ehemalig. Kantonales Amt Rhonewasserbau) haben eine positive Vormeinung ohne Bedingungen abgegeben.

Die Dienststelle Hochwasserschutz Rhone hat in ihrer Vormeinung festgehalten, dass der Gewässerraum mit dem Rhoneprojekt kompatibel ist.

4. Einsprachebehandlung

4. Die Einsprache der Theler Immobilien AG

4.1.1 Mit Eingabe vom 11. Februar 2019 hat die Theler Immobilien AG gegen das vorliegende Auflageprojekt form- und fristgerecht Einsprache erhoben.

4.1.2 Da ihre Parzellen Nr. 3299 und 4750 durch das vorliegende Projekt direkt tangiert werden, ist die Theler Immobilien AG als Eigentümerin der genannten Parzellen zur Einsprache legitimiert, sodass auf ihre Einsprache grundsätzlich einzutreten ist.

4.1.3 In ihrer *Einsprache* vom 11. Februar 2019 *gegen die Gewässerraum-Ausscheidung entlang des Galdikanals* formuliert die Theler Immobilien AG folgende *Begehren*:

- Die Theler Immobilien AG stellt den Antrag, die Gewässerräumbreite zu reduzieren, konkret diese korrekt gemäss der von der Gesetzgebung vorgegebenen Art auf die effektive Breite der benetzten Fläche zu berechnen und festzulegen, d.h. entsprechend zu reduzieren und die Breite im Bereich der beiden Parzellen durchgehend gleich festzulegen.
- Weiter verlangt die Theler Immobilien AG, dass der vom Hochwasserschutzprojekt Galdikanal (aus dem Jahre 2002) noch nicht erfolgte Landerwerb nun abgeschlossen wird.
- Schliesslich verlangt die Einsprecherin auch, dass die Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigungsverfügung des Staatsrates vom 20. Juni 2002, die sich unmittelbar auf die Flächen innerhalb des Gewässerraumes und dessen zukünftige Nutzung beziehen, umgesetzt / eingehalten werden; dies gilt auch für die Anpassung der Zonennutzungspläne (S. 25/30 PGV).

4.1.4 In der genannten Eingabe vom 11. Februar 2019 hebt die Einsprecherin folgende Punkte hervor:

- Die öffentlich aufgelegte Ausscheidung des gesetzlich verlangten Gewässerraumes ist für die Theler Immobilien AG nicht annehmbar, weil sie weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Auf Grund der konkreten Gegebenheiten besteht kein sachlicher und rechtlicher Bedarf, den Gewässerraum über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu erweitern. Die Festlegung ist rein willkürlich und wird in keiner Weise sachlich und rechtlich begründet.

- Nach wie vor reicht das Eigentum der Theler Immobilien AG bis in die Gewässerrinne des Galdikanals hinein. Durch die Nutzungsbestimmungen im Gewässerraum sowie die Ausscheidung von Landschafts- und Naturschutzzonen wird die Nutzung des Eigentums nicht nur eingeschränkt, sondern faktisch verunmöglicht. Die Theler Immobilien AG wird deshalb auf dem betroffenen Streifen entlang des Galdikanals faktisch enteignet.
- Für den Unterhalt im Galdikanal (inklusive dessen Aufweitung) ist gemäss Gesetzgebung, Plangenehmigungsverfügung zum Hochwasserschutzprojekt und Vereinbarung mit der BLS AlpTransit AG die Gemeinde zuständig und verantwortlich.
- Das damalige Hochwasserschutzprojekt ist insofern noch nicht abgeschlossen, als der Landerwerb, der integrierender Bestandteil des Projektes und der Plangenehmigungsverfügung war, noch nicht durchgeführt worden ist.

Die Einsprecherin beantragt abschliessend, dass die aufgelegten Pläne nicht genehmigt werden, bis die vorangehend aufgeführten Probleme gelöst sind.

4.2.1 Anlässlich der von der Gemeinde organisierten Einspracheverhandlung vom 14. März 2019, an welcher auch das mandatierte Ingenieurbüro PRONAT Umweltingenieure AG teilnahm, wurden gemäss dem von der Gemeinde Steg-Hohtenn und der Einsprecherin unterzeichneten Protokoll (Aktennotiz) folgende Punkte festgehalten:

- Im speziellen Fall ist nicht allein die GSchV Art. 41 massgebend. Zusätzlich zu beachten ist, dass es sich um ein homologiertes Revitgewässer handelt und Hochwasserschutzmassnahmen durchgeführt wurden.
- Gemäss "Checkliste für Vorgehensweise Gewässerraum" des Kantons Wallis sind ausgeführte HWS Bauten integral in den Gewässerraum zu integrieren. Damit ergibt sich ein GWR im Abschnitt der Theler Immobilien AG von der Kantonsstrasse im Norden bis zum Dammfuss des HWS Dammes auf der Südseite.
- Aufgrund des provisorischen Quartierplanes der Theler AG, der eine Geländeanpassung bis auf die Höhe der Dammkrone vorsieht, wurde der GWR auf die Aussenseite der Dammkrone festgelegt. Dies ist möglich, da die Geländeanpassung unmittelbar eine Verstärkung des HWS Dammes darstellt und damit eine Verbesserung der Sicherheit erreicht wird.
- Es wird festgehalten und bestätigt, dass die südliche Grenze des Gewässerraumes auf den beiden Parzellen der Theler Immobilien AG entlang der äusseren Dammkrone verläuft.
- Im Rahmen der Ausscheidung des GWR ändern sich die Zuteilungen zu den verschiedenen Nutzungszonen nicht. Die Nutzungszone bleibt dieselbe. Was sich ändert, sind die Nutzungseinschränkungen innerhalb des GWR gemäss den aufgelegten Vorschriften.

4.2.2 Gemäss der genannten von der Gemeinde Steg-Hohtenn sowie auch der Einsprecherin unterzeichneten Aktennotiz wurde nach erfolgter Diskussion die folgende **Einigung** erzielt:

1. Unter der Vorgabe, dass der Gewässerraum wie oben erläutert auf der Aussenseite der Dammkrone verläuft und die Nutzungszone gemäss Zonennutzungsplan durch die Auflage des GWR nicht verändert wird, zieht die Theler Immobilien AG die Einsprache zurück.
2. Die Gemeinde stellt die Aktennotiz der Theler Immobilien AG zur Gegenzeichnung zu. Mit der Gegenzeichnung und Rücksendung der Aktennotiz zieht die Theler Immobilien AG Ihre Einsprache zurück.

4.3 Die Einsprache gilt als durch Rückzug erledigt.

5. Abschliessende Beurteilung

- 5.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Steg-Hohtenn die Festlegung der GWR folgenden Gewässer: Lonza, Galdikanal.
- 5.2** Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflosedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines

Schutzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.

- 5.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Lonza: LO01, LO02, LO03 = 50.0 m

Galdikanal: GK01, GK 02, GK03 = 12 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Abschnitte der folgenden Gewässer weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für die folgenden Abschnitte der folgenden Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:
Lonza (LO03).

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 5.4 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.
Eine **Erweiterung des GWR** wird im Aufgedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

- LO02 (Lonza): Erweiterung auf 50.0 - 71.0 m
- GK01 (Galdikanal): Erweiterung auf 12.0 - 28.7 m
- GK02 (Galdikanal): Erweiterung auf 12.0 - 17.0 m
- GK03 (Galdikanal): Erweiterung auf 12.0 - 24.0 m

Auch hier entsprechen die im Aufgedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.5 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird eine solche **Reduktion des GWR** für den folgenden Abschnitt beantragt:

- LO01 (Lonza) Lokalisierung Querschnitt entsprechend LO01: Reduktion auf 50.0 – 41.0 m
- LO01(Lonza) Lokalisierung Querschnitt entsprechend LO02: Reduktion auf 50.0 – 34.0 m

Auch hier entsprechen die im Aufgedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Reduktionen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Steg-Hohtenn zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie den übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der Plan „**Auflageplan**“, Beilage Nr. 1, Projekt Nr. 2954 im Massstab 1:2'000, vom 20. Dezember 2018, welcher die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Steg-Hohtenn (Lonza, Galdikanal) festlegt, wird genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Steg-Hohtenn auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

Dienststelle für Raumentwicklung:

- Der Gewässerraum ist, gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau, als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement zu übertragen, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

Dienststelle für Mobilität:

- Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Dienststelle für Energie und Wasserkraft:

- Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der Konzessionärin, die Kraftwerk Lötschen AG, in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

Dienststelle für Landwirtschaft:

- Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiterhin landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

3. Die Einsprache der Theler Immobilien AG vom 11. Februar 2019 gilt als durch Rückzug erledigt.
4. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
5. Die Gemeinde Steg-Hohtenn übermittelt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft die Daten in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
6. Die Gemeinde Steg-Hohtenn wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.

7. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 848.--** (Gebühren Fr. 840.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

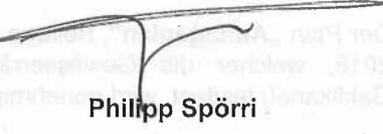
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **26. Mai 2021**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **1. Juni 2021**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Steg-Hohtenn (inkl. Pläne 2-fach)
 - Theler Immobilien AG, Steg
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Dienststelle Hochwasserschutz Rhone (ehemalig. Kantonales Amt Rhonewasserbau)
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)